

In besonderen Fällen erfolgt die Titelaufnahme in Umschrift oder Übersetzung mit der Angabe, in welcher Sprache das Werk gedruckt ist.

Derartigen Werken in hebräischer, russischer oder einer anderen slawischen Sprache, auch in Kunstsprachen (Esperanto usw.), ist bei der Einsendung zur Vermeidung von Verzögerungen eine wortgetreue Übersetzung des Titels in deutscher Sprache beizufügen.

§ 8.

Der Abdruck einer Titelaufnahme im Börsenblatt erfolgt unverzüglich nach Eintreffen der Sendung bei der Bibliographischen Abteilung.

§ 9.

Von Zeitschriften und Lieferungswerken sind sämtliche Nummern sofort nach Ausgabe einzusenden. Aufgenommen wird die erste Lieferung, die erste Nummer oder das erste Heft eines Bandes, Vierteljahres, Halbjahrs oder Jahrgangs mit Angabe der Zahl der einen Band usw. bildenden Teile. Bei Lieferungswerken erfolgt die Aufnahme höchstens viermal im Jahre, auch wenn die Stücke öfter oder einzeln berechnet werden.

§ 10.

Den Zusatz »Titel-Auflage« erhalten bereits verzeichnete Werke, die mit unverändertem Text, aber mit anderem Titel oder Vorwort von neuem ausgegeben werden.

§ 11.

Folgende Vermerke sind gegebenenfalls beizufügen:

1. vor dem Titel:
 - ° = die Firma des Einsenders ist dem Titel nicht aufgedruckt.
2. vor dem Preise:
 - b = der Verleger erklärt, nur bar zu liefern;
 - n = der Einband wird nicht oder nur verkürzt rabattiert oder der Rabattsatz für den Einband ist vom Verleger nicht mitgeteilt;
 - nn = in laufender Rechnung wird nur ein niedrigerer Rabatt als 25% gewährt;
 - † = ein Handelspreis ist vom Verleger nicht genannt, sondern von der Bibliographischen Abteilung durch Aufschlag gewonnen; in der Regel soll rund die Hälfte des vom Verleger angegebenen Nettopreises aufgeschlagen werden.

§ 12.

Nicht aufgenommen werden:

- a) in der Regel alle Werke, die nicht innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Ausgabe an die Bibliographische Abteilung eingesandt werden, auch wenn sie früher noch nicht im Buchhandel vertrieben wurden; Zeitschriften, wenn sie nicht binnen vier Wochen eingeschickt werden;
- b) bereits verzeichnet gewesene Werke, die ohne jede Veränderung des Titels, der Jahreszahl, des Vorwortes und des Textes oder in Form von Bänden, Lieferungen oder vollständig von neuem ausgegeben werden;
- c) verklebte Werke, falls sie von der Bibliographischen Abteilung nicht geöffnet werden dürfen;
- d) Werke mit aufgeklebter oder mit Stempel aufgedruckter Firma, falls diese bereits einmal von einer andern Firma eingesandt und in das Verzeichnis aufgenommen worden sind (vgl. § 4);
- e) Preislisten und Musterbücher, wenn sie nicht einen Gegenstand des Handels bilden;
- f) Kataloge, wenn sie nicht einen selbständigen literarischen oder künstlerischen Wert haben, also namentlich gewöhnliche Verlags-, Antiquariats-, Auktionskataloge;
- g) Erzeugnisse, die ihrer Natur nach einen Zusammenhang mit der Literatur nicht erkennen lassen;

§ 8.

Der Abdruck einer Titelaufnahme im Börsenblatt erfolgt unverzüglich nach Eintreffen der Sendung bei der Bibliographischen Abteilung.

§ 9.

Von Zeitschriften und Lieferungswerken sind sämtliche Nummern sofort nach Ausgabe einzusenden. Aufgenommen wird die erste Lieferung, die erste Nummer oder das erste Heft eines Bandes oder Jahrganges mit Angabe der Zahl der einen Band oder Jahrgang bildenden Teile.

Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Zeitschriften und Lieferungswerken, denen eine Faktur mit Laden- und Buchhändlerpreis nicht beigelegt ist, besteht nicht.

Zeitschriften oder Lieferungswerke, deren Teile keine Sondertitel führen, werden in der Regel nur einmal jährlich aufgenommen.

§ 10.

Den Zusatz »Titel-Auflage« erhalten bereits verzeichnete Werke, die mit unverändertem Text, aber mit anderem Titel oder Vorwort von neuem ausgegeben werden.

§ 11.

Folgende Vermerke sind gegebenenfalls dem Preise beizufügen:

- b = der Verleger erklärt, nur bar zu liefern;
- n = der Einband wird nicht oder nur verkürzt rabattiert oder der Rabattsatz für den Einband ist vom Verleger nicht mitgeteilt;
- nn = in laufender Rechnung wird nur ein niedrigerer Rabatt als 30% gewährt;
- nnn = ohne jeden Rabatt;
- † = ein Ladenpreis ist vom Verleger nicht genannt, sondern von der Bibliographischen Abteilung durch Aufschlag gewonnen; in der Regel soll rund die Hälfte des vom Verleger angegebenen Nettopreises aufgeschlagen werden.

§ 12.

Nicht aufgenommen werden:

- a) in der Regel solche Werke, die nicht innerhalb eines viertel Jahres nach ihrer Ausgabe an die Bibliographische Abteilung eingesandt werden, auch wenn sie früher noch nicht im Buchhandel vertrieben wurden; Zeitschriften, wenn sie nicht binnen vier Wochen eingeschickt werden;
- b) bereits verzeichnet gewesene Werke, die ohne jede Veränderung des Titels, der Jahreszahl, des Vorwortes und des Textes oder in Form von Bänden, Lieferungen oder vollständig von neuem ausgegeben werden;
- c) verklebte Werke, falls sie von der Bibliographischen Abteilung nicht geöffnet werden dürfen;
- d) Werke mit aufgeklebter oder mit Stempel aufgedruckter Firma, falls diese bereits einmal von einer andern Firma eingesandt und in das Verzeichnis aufgenommen worden sind (vgl. § 4);
- e) Preislisten und Musterbücher, wenn sie nicht einen Gegenstand des Handels bilden;
- f) Kataloge, wenn sie nicht einen selbständigen literarischen oder künstlerischen Wert haben, also namentlich gewöhnliche Verlags-, Antiquariats-, Auktionskataloge;
- g) Erzeugnisse, die ihrer Natur nach einen Zusammenhang mit der Literatur nicht erkennen lassen;